DER SICHERE WEG ZUR PRÜFUNG

Graf·Steinicke
Der amtliche
Sportboot
führerschein
Binnen



Mit Antriebsmaschine

Mit den 253 Prüfungsfragen und Auswahlantworten





Inhalt

Teil I Das Wichtigste über den Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen

Zeichenerklärungen, Abkürzungen, Gesetze, Verordnun-	1.4	erforderliche Befähigungsnachweis auch sonst noch	24
gen	14	geführt werden?	24
Gesamtübersicht über den Erwerb des Sportbootführer-		Wohnsitz im Ausland?	24
scheins mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrts- straßen		II. Beleihung des DMYV und des DSV	
I. Inhalt und Umfang der Verpflichtung zum Besitz	18	1. Übertragung von Hoheitsaufgaben, Einrichtung von	
eines Sportbootführerscheins mit dem Geltungs-		Prüfungsausschüssen	25
bereich Binnenschifffahrtsstraßen	19	2. Voraussetzungen für die Bestellung und Entlassung der	
Warum ist der Sportbootführerschein mit dem Geltungs-	17	Prüfer und deren Befugnisse	25
bereich Binnenschifffahrtsstraßen erforderlich?	19	III. Die Zulassung zur Prüfung	27
Welche rechtliche Bedeutung hat der Sportbootführer-	.,	1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	27
schein?	19	1.1 Wie alt muss der Bewerber sein?	27
3. Wo ist der Sportbootführerschein mit dem Geltungs-		1.2 Wann ist ein Bewerber zum Führen eines Sport-	
bereich Binnenschifffahrtsstraßen erforderlich?	19	bootes körperlich und geistig tauglich?	27
4. Wer muss einen Sportbootführerschein auf den Binnen-		1.3 Unter welchen Auflagen können Bewerber mit	
schifffahrtsstraßen haben?	19	beschränkter Tauglichkeit zugelassen werden?	27
4.1 Wer ist Fahrzeugführer?	19	1.4 Wann besitzt ein Bewerber die erforderliche	20
4.2 Was ist ein Sportboot?	22	Zuverlässigkeit zum Führen eines Sportbootes?	30
4.3 Wann ist ein Sportboot mit einer Antriebsmaschine		1.5 Wie und wo ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung	20
ausgerüstet?	22	und Erteilung der Fahrerlaubnis zu stellen?	30
4.4 Wann hat ein Motor mehr als 3,68 kW bzw. mehr als		Zulassung zur Prüfung?	31
11,03 kW Nutzleistung und ist damit fahrerlaubnis-		3. Wie kann man sich gegen die Nichtzulassung	51
pflichtig?	22	rechtlich wehren?	31
4.5 Wie wird die Leistung des Motors festgestellt?	22 23	IV. Erwerb der erforderlichen Befähigung	32
4.6 Welche Sportboote sind fahrerlaubnisfrei? 5. Welche Kleinfahrzeuge gelten als Wassermotorräder?	23	1. Wer bildet aus?	32
6. Welche Regelung gilt für das Befahren der	23	2. Wo gibt es Ausbildungsstätten?	32
Gewässer im Großraum Berlin?	23	3. Wie ist die Befähigung nachzuweisen?	32
7. Welche Regelung gilt für das Befahren des Rheins?	23	V. Die Durchführung der Prüfung	33
8. Wer bedarf keiner Fahrerlaubnis?	23	1. Wer prüft?	33
9. Welche Befähigungsnachweise ersetzen die		2. Wo wird geprüft?	33
vorgeschriebene Fahrerlaubnis (Fortgeltung früherer		3. Wie wird geprüft?	33
Befähigungsnachweise)?	24	3.1 Vorbereitung zur Prüfung	33
10. Mit welchen sonstigen Befähigungsnachweisen und		3.2 Welche Kenntnisse müssen in der theoretischen	
Berechtigungsscheinen kann der für die Fahrerlaubnis		Prüfung nachgewiesen werden?	33

;	3.3 Wie wird die theoretische Prüfung durchgeführt?	35 35 36 36	 Wann ist die Fahrerlaubnis zu entziehen und das Ruhen der Fahrerlaubnis anzuordnen? Wie kann man sich gegen das Nichtbestehen der Prüfung rechtlich wehren? Welche Kosten werden für die einzelnen Amtshandlungen erhoben? Wie werden die Kosten erhoben? 	38 39 40
1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1	Ausübung der Fachaufsicht über die beliehenen Sportbootverbände	37 37 37 37 38 38	VIII. Ahndung von Verstößen gegen die Sportbootführerscheinverordnung mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen IX. Welche Maßnahmen erfolgen nach Ausstellung eines Sportbootführerscheins? 1. Änderung der Eintragungen im Führerschein 2. Ersatzausfertigungen 3. Gemeinsames Verzeichnis X. Pflichten des Eigentümers und des Schiffsführers	4 42 42 42 43
			talog für die Prüfung zum Erwerb des amt- ı Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraβen	
II.A	A Basisfragen			
1. I 2. I 3. I 4. I 5 6. 0 7. 0 8. 1	Bestimmung des Schiffsführers (Frage 1) Führung des Fahrzeugs (Frage 2) Definitionen (Fragen 3 – 9) Lichterführung (Fragen 10 – 13) Ausweichregeln der Motorboote 5.1 Allgemeines 5.2 Ausweichsituationen (Fragen 14 und 15) Gefahrensignal (Frage 16) Gebotszeichen (Fragen 17 – 26) Verkehrsregelung beim Durchfahren von Brücken, Sperrwerken und Schleusen (Fragen 27 – 30)	46 48 50 53 56 56 57 59 59	10. Verhalten in engen Gewässern (Fragen 34 – 36, 61, 37) 11. Ankern (Fragen 38 und 39) II. Motorboote 12. Motorboote, Allgemeines 12.1 Rumpfformen 12.2 Antriebsmotoren 12.3 Antriebsarten. 12.4 Getriebearten. 12.5 Antriebswelle/Propeller 12.6 Kraftstoffanlage	73 78 81 82 84 85 86 86 87

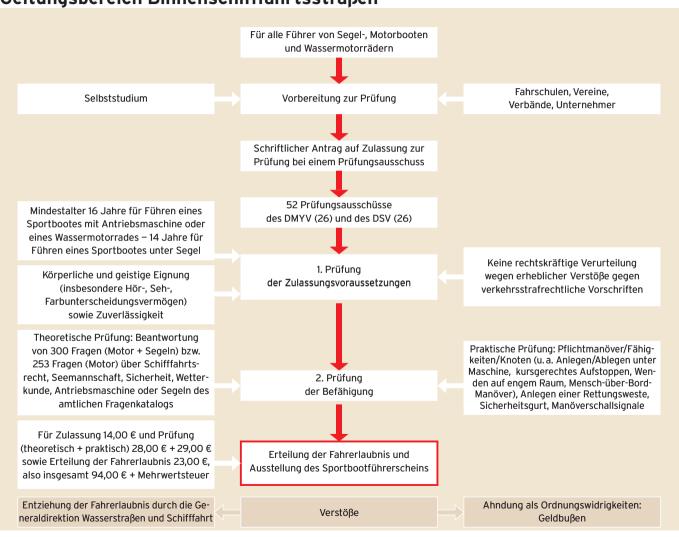
	16.3 Manövriersignale, die ausschließlich von der		24. Verhalten zur Gewährleistung des Umweltschutzes,	207
	gewerblichen Schifffahrt gegeben werden dürfen (Fragen 161 – 167)	173	Entsorgung der Abfälle (Fragen 213, 215, 216)	207
	16.4 Gefahr- und Warnsignale (Fragen 168 – 170)	175	motorisierten Sportbootes (Frage 214)	209
17.	Begegnen, Überholen, Ausweichen, Geschwindigkeits-	113	26. Verhalten bei Sturmwarnung, Wetterkunde	20)
	beschränkungen	177		209
	17.1 Anzeige der Steuerbordbegegnung von gewerb-		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	213
	lichen Fahrzeugen (Fragen 171 und 172)	177		213
	17.2 Geschwindigkeitsbeschränkung (Frage 173)	179		215
	17.3 Überholmanöver (Frage 174)	179		217
18.	Gefahr eines Zusammenstoβes, Ausweichmanöver,		28.1 Fahrerlaubnis für Sportboote unter Segeln und	
	Ausweichregeln	180	große Sportboote von 15 m bis 25 m	
	18.1 Allgemeines	180	(Fragen 226 – 229)	217
	18.2 Gefahr eines Zusammenstoßes (Fragen 175)	181	28.2 Räumliche Grenzen und Genehmigungen für die	
	18.3 Ausweichmanöver (Frage 176)	181	Ausübung des Wassersports (Fragen 230 und	
	18.4 Ausweichregeln der Kleinfahrzeuge		• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	219
	(Fragen 177 – 181) mit "Ausweichtabelle"	182	29. Kennzeichnung des Sportbootes (Fragen 232 – 235)	220
	18.5 Ausweichregeln der Segelboote und Motorboote		30. Eintragung ins Binnenschiffsregister (Frage 236)	222
	untereinander (Fragen 182 – 184)	186	31. Verhalten bei Hochwasser (Fragen 237 und 238)	223
	18.6 Ausweichregeln der Segelboote untereinander	189	32. Passieren der Seitenbezeichnungen der Fahrrinne durch	
	18.6.1 Allgemeines	189	Berg- und Talfahrer (Fragen 239 – 241)	224
	18.6.2 Ausweichregeln (Fragen 185 – 191)	190	33. Schutz der Brückenpfeiler, Brückendurchfahrt	226
	18.6.3 Ausweichsituationen der Kleinfahrzeuge unter	100	(Fragen 242 – 244)	226
10	Segel bei Nacht (Fragen 192 – 195)	196	34. Schutz der Schleusenkammer (Frage 245)	227 227
19.	Geschwindigkeitsverminderung zur Vermeidung von	1.07	35. Lichter eines Schubverbandes (Frage 246)	228
20	Sog und Wellenschlag (Fragen 196 und 197) Durch Tafelzeichen festgelegtes Verhalten	197	36. Kennzeichnung eines Vorrangfahrzeugs (Frage 247)	228
۷٠.	(Fragen 198 – 204)	200	37. Definition Sportboot als Kleinfahrzeug (Frage 248)38. Bedeutung der Bezeichnung eines schutzbedürftigen	220
21	Verhalten bei unsichtigem Wetter, Sicherheitseinrich-	200	Fahrzeugs (Frage 249)	229
۷۱.	tungen (Fragen 205 – 208)	202	39. Signale bei Manövrierunfähigkeit (Fragen 250 und 251)	229
22	Technische Sicherheitseinrichtung gegen Stromschlag	202	40. Erforderlicher Befähigungsnachweis zur Teilnahme am	
	(Frage 209)	205	Binnenschifffahrtsfunk (Frage 252)	230
23.	Notsignale (Fragen 210 – 212)		41. Radarfahrt (Frage 253)	230

Teil I

Das Wichtigste über den Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen

Hinweis

Gesamtübersicht über den Erwerb des Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen



III. Die Zulassung zur Prüfung

1. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfuna (§ 6 Abs. 1)

- Mindestalter 16 Jahre
- Körperliche und geistige Tauglichkeit*
- Zuverlässiakeit

1.1 Wie alt muss der Bewerber sein?

Der Bewerber soll bei der Prüfung für die Fahrerlaubnis für ein Sportboot mit Antriebsmaschine mindestens 16 Jahre alt sein: er darf frühestens 3 Monate vorher zur Prüfung zugelassen werden. Ist das vorgeschriebene Alter am Tag der Prüfung noch nicht erreicht, darf die Fahrerlaubnis erst erteilt und der Führerschein ausgehändigt werden, wenn das 16. Lebensiahr vollendet ist.

Ein Bewerber, der noch nicht 18 Jahre alt ist, bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 6 Abs. 1).

* Das Formular "Ärztliches Zeugnis für Sportbootführerscheinbewerber" ist im Internet unter www.sportbootfuehrerscheine.org als PDF-Datei herunterzuladen.

1.2 Wann ist ein Bewerher zum Führen eines Sportbootes körperlich und geistig tauglich?

Der Bewerber besitzt die zum Führen eines Sportbootes erforderliche körperliche und geistige Tauglichkeit, wenn er

- ein ausreichendes Seh- und Farhunterscheidungsvermögen sowie
- das erforderliche Hörvermögen besitzt und
- keine sonstigen die Tauglichkeit beeinträchtigenden Befunde vorliegen.

Der Bewerber muss seine körperliche und geistige Tauglichkeit zur Führung eines Sportbootes durch ein ärztliches Zeugnis* nach Maßgabe des Musters der Anlage 2 SpFV (s. Anhang 4.2) nachweisen (Übersicht siehe Seiten 28/29). Zur Feststellung oder Überprüfung der Tauglichkeit kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen Zeugnisses oder Gutachtens verlangen (§ 6 Abs. 3).

Augenarzt und Arzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde im Sinne der Anlage 2 ist auch ein Facharzt für Arbeitsmedizin oder ein Betriebsarzt, sofern er Untersuchungen nach den Unfallverhütungsvorschriften G 25 durchführen darf. Ausreichende Sehschärfe nach I.1. der Anlage 3 RiVerb, sofern es nicht um die Anforderungen für die Ausnahmeregelung geht, und ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen nach I.2. der Anlage 3 RiVerb, iedoch nur nach Stilling/Velhagen, darf auch eine amtlich anerkannte Sehteststelle bescheinigen (2.1.1 Nr. 2 RiVerb).

Das Zeugnis muss vor der Prüfung beim PA vorliegen (§ 7 Abs. 1, 2.1.3 RiVerb - Formular Anlage 3 zu den RiVerb).

Wenn die mit der mangelnden Tauglichkeit verbundenen Gefahren nicht durch Auflagen (Hilfsmittel, technische Spezialvorrichtungen, bestimmtes Verhalten) ausgeglichen werden können, so kann der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen werden. In Zweifelsfällen, z.B. bei Querschnittslähmung, ist der Bewerber unter Vorbehalt zur Prüfung zuzulassen und die körperliche Tauglichkeit anschließend erst im Rahmen der praktischen Prüfung festzustellen (2.1.3 RiVerb).

1.3 Unter welchen Auflagen können Bewerber mit beschränkter Tauglichkeit zugelassen werden?

Bewerbern, die bedingt tauglich sind, kann die Fahrerlaubnis unter Auflagen erteilt werden, soweit dadurch die mit dem Mangel der Tauglichkeit verbundenen Gefahren ausgeglichen werden können. Ein nicht ausreichendes Farbunterscheidungsvermögen kann nicht durch Auflagen ausgeglichen werden. Die Auflagen werden im Sportbootführerschein eingetragen (§ 6 Abs. 4).

Wird von einem Bewerber die vorgeschriebene Sehschärfe nur mit Sehhilfe erreicht. so wird ihm die Auflage erteilt, eine gegen Verlust besonders gesicherte Brille oder andere Sehhilfe bei der Führung des Sportbootes ständig zu tragen und eine Ersatzsehhilfe mitzuführen.

Zusätzlich ist der Führerschein des Bewerbers mit einem Stempel folgenden Inhalts zu versehen:

Brille mit Sicherung oder andere Sehhilfe ist zu tragen: Ersatz ist mitzuführen.

Teil II

Der amtliche Fragen- und Antwortenkatalog für die Prüfung zum Erwerb des amtlichen Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen*

In den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Fragen und Antworten ist jeweils am Ende ein Merksatz gebildet worden, der gelernt werden muss, damit man in der Prüfung das x bei der jeweils richtigen Antwort im Prüfungsfragebogen macht; denn anders als im folgenden Fragenkatalog ist im Prüfungsfragebogen die richtige Antwort immer an verschiedener Stelle.

Zu Übungs- und Testzwecken werden die 15 Fragebogen für Übungszwecke für die Sportbootführerscheinprüfung mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen empfohlen.

Hinweise

Wenn in den Erläuterungen unter "Vorschriften" keine der 4 Verkehrsordnungen angegeben ist, sind die Vorschriften gleichlautend, andernfalls wird die spezielle Verkehrsordnung angegeben.

Der Fragen- und Antwortenkatalog wurde dem elektronischen WasserstraßenInformationssystem (www.elwis.de) und der amtlichen Bekanntmachung im Verkehrsblatt entnommen.

*In diesem Katalog ist immer Antwort a. die richtige.

3. Definitionen

3

Wann ist ein Fahrzeug in Fahrt?

Antwort:

- Wenn es weder vor Anker liegt noch an Land festgemacht ist noch auf Grund sitzt.
- Wenn es weder vor Anker liegt noch an Land festgemacht ist noch Fahrt über Grund macht.
- Wenn es weder auf Grund sitzt noch vor Anker liegt noch manövrierbehindert oder manövrierunfähig ist.
- d. Wenn es weder an Land festgemacht ist noch vor Anker liegt noch Fahrt durchs Wasser macht.

Zu Frage 3:

Ein Boot, dessen Antriebskraft nicht genutzt wird, gilt fälschlicherweise oft als stillliegendes Fahrzeug. Nach den Verkehrsvorschriften wird ein Fahrzeug dann als stillliegend bezeichnet, wenn es unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegt, am Ufer festgemacht oder festgefahren ist.

Daraus folgt, dass beispielsweise ein treibendes Fahrzeug als in Fahrt befindlich gilt und die Verkehrsvorschriften deshalb beachten muss, insbesondere die Ausweichregeln, und erforderlichenfalls Lichter zu setzen hat. Ob das Fahrzeug dabei Fahrt durchs

Wasser oder Fahrt über Grund macht oder beides nicht oder manövrierbehindert ist, spielt keine Rolle.

Vorschrift See: Regel 3 b, c, d KVR Vorschrift Binnen:

§ 1.01 Nr. 20 BinSchStrO

Merke:

Ein Fahrzeug ist in Fahrt, wenn es weder vor Anker liegt noch an Land festgemacht ist noch auf Grund sitzt.

4

Wie lang ist die Dauer eines kurzen Tons (•)?

Antwort:

- a. Etwa 1 Sekunde.
- b. Etwa 2 Sekunden.
- c. Weniger als 1 Sekunde.
- d. Weniger als 4 Sekunden.

Zu Frage 4:

Vorschrift See: Regel 32 b und c KVR **Vorschrift Binnen:** § 1.01 Nr. 29 BinSchStrO

Merke:

Fin kurzer Ton dauert etwa eine Sekunde.

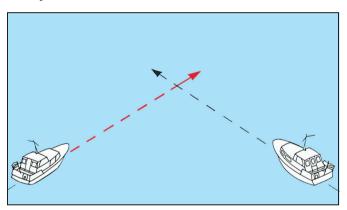
15

Zwei Motorboote nähern sich auf kreuzenden Kursen. Es besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes. Wer ist ausweichpflichtig?

Antwort:

- a. Dasjenige Fahrzeug muss ausweichen, welches das Andere an seiner Steuerbordseite hat.
- Dasjenige Fahrzeug muss ausweichen, welches das Andere an seiner Backbordseite hat.
- Es muss das luvwärtige Fahrzeug dem leewärtigen Fahrzeug ausweichen.
- d. Es muss das leewärtige Fahrzeug dem luvwärtigen Fahrzeug ausweichen.

Zu Frage 15:



Mir nähert sich auf kreuzendem Kurs an Steuerbord voraus ein Maschinenfahrzeug.

Ich habe das andere Fahrzeug an meiner Steuerbordseite und muss daher ausweichen, d. h. hinter seinem Heck passieren.

Beachte:

Das Ausweichmanöver ist möglichst frühzeitig und entschlossen durchzuführen; vgl. Regeln 8 und 16 KVR .

Hinweis:

Ausweichregeln der Segelfahrzeuge und Kleinfahrzeuge siehe Fragen 140 – 144 und Fragen 177 – 189.

Vorschrift See:

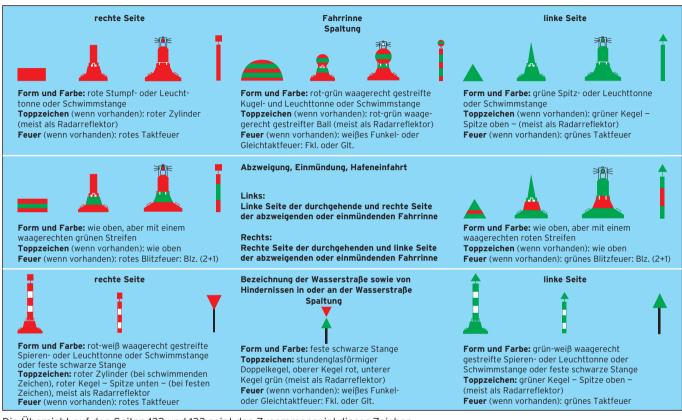
Regel 14 KVR

Vorschrift Binnen:

§ 6.02a Nr. 4a BinSchStrO

Merke:

Bei Motorbooten auf kreuzenden Kursen ist dasjenige ausweichpflichtig, welches das andere auf seiner Steuerbordseite hat.



Die Übersicht auf den Seiten 132 und 133 zeigt das Zusammenspiel dieser Zeichen.



6.5 Bezeichnung von Fahrrinnenspaltungen und Hindernissen

100

Was bedeutet eine rot-grün gestreifte Tonne oder Schwimmstange und was ist zu beachten?

Antwort:

- a. Fahrrinnenspaltung. Vorbeifahrt an beiden Seiten möglich.
- b. Fahrrinnenspaltung. In Fahrtrichtung links halten.
- c. Fahrrinnenspaltung. Vorbeifahrt nur an Steuerbord möglich.
- d. Fahrrinnenspaltung. In Fahrtrichtung rechts halten.

101

Mit welchen Zeichen werden Hindernisse wie zum Beispiel Buhnen und Kribben an der rechten Seite der Wasserstraße hezeichnet?

Antwort:

- a. Stangen mit Toppzeichen: roter Kegel, Spitze nach unten, oder rot-weiß gestreifte Schwimmstange mit rotem Zvlinder.
- b. Stangen mit Toppzeichen: grüner Kegel, Spitze nach oben, oder grün-weiß gestreifte Schwimmstange mit grünem
- c. Stangen mit Toppzeichen: roter Kegel, Spitze nach oben, oder rot-weiß gestreifte Schwimmstange mit rotem Zvlinder.
- d. Stangen mit Toppzeichen: grüner Kegel, Spitze nach unten, oder grün-weiß gestreifte Schwimmstange mit grünem Kegel.

102

Was kennzeichnet eine grün-weiß gestreifte Schwimmstange mit grünem Kegel, Spitze nach oben, oder eine grüne Tonne mit grün-weiß gestreiftem Aufsatz mit grünem Kegel, Spitze nach oben?

Antwort:

- a. Hindernis an der linken Seite der Wasserstraße.
- b. Fahrrinnenrand an der linken Seite der Wasserstraße.
- c. Hindernis an der rechten Seite der Wasserstraße.
- d. Fahrrinnenrand an der rechten Seite der Wasserstraße.

Zu Fragen 100, 101 und 102:

Hinweise: Eine Fahrrinnenspaltung – Teilung der Fahrrinne für Berg- und Talfahrer oder in zwei gleichberechtigte Fahrrinnen oder in eine weiterführende und eine abzweigende Fahrrinne kann wegen Untiefen, Einmündung von Nebenwasserstraßen oder Ähnlichem notwendig sein.

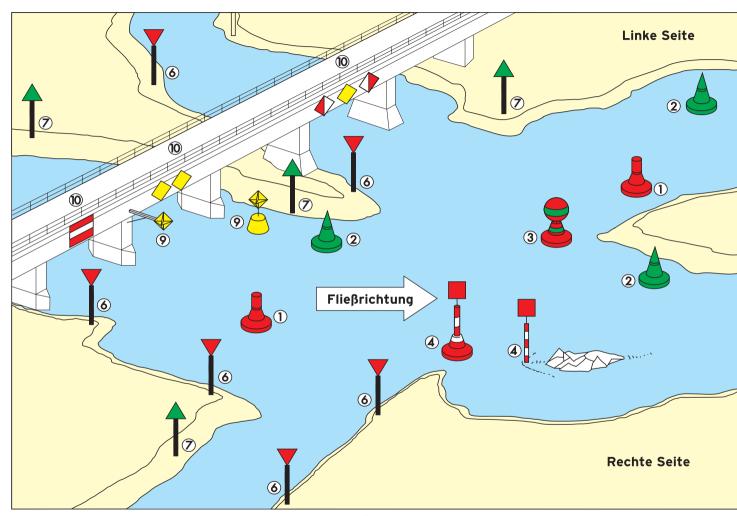
Die Spaltung kann wie folgt bezeichnet sein: rot-grün waagerecht gestreifte Kugeltonne (auch Leuchttonne) oder Schwimmstange, eventuell als Toppzeichen ein rot-grün waagerecht gestreifter Ball, eventuell weißes Funkel- oder Gleichtaktfeuer (siehe Zeichen 3 in der Darstellung des Betonnungssystems auf den folgenden Sei-

Hindernisse an der rechten Seite der Wasserstraße werden so bezeichnet: Zeichen 4 und 6 in der Darstellung des Betonnungssystems auf den folgenden Seiten.

Hindernisse an der linken Seite: Zeichen 5 und 7 in der Darstellung des Betonnungssystems auf den folgenden Seiten.

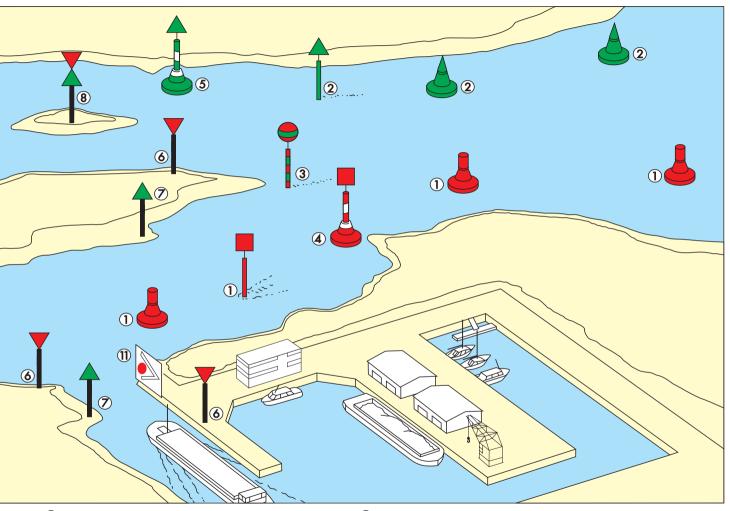
Man muss von diesen Zeichen aus Sicherheitsgründen einen entsprechenden Abstand halten.

Vorschrift: Anlage 8, Abschnitt II.3, III.A BinSchStrO



Bezeichnung der Wasserstraße durch Schifffahrtszeichen

- 1 Bezeichnung der Fahrrinne rechte Seite (schwimmend)
- 2) Bezeichnung der Fahrrinne linke Seite (schwimmend)
- 3 Fahrrinnenspaltung (schwimmend)
- 4 Bezeichnung von Hindernissen rechte Seite (schwimmend)
- (5) Bezeichnung von Hindernissen linke Seite (schwimmend)



- (6) Bezeichnung der Wasserstraße sowie von Hindernissen in und an der Wasserstraße – rechte Seite (feste Zeichen)
- (7) Bezeichnung der Wasserstraße sowie von Hindernissen in und an der Wasserstraße – linke Seite (feste Zeichen)
- (8) Bezeichnung der Wasserstraße sowie von Hindernissen in und an der Wasserstraße – Spaltung (feste Zeichen)
- (9) Stange/Tonne mit Radarreflektor zur Bezeichnung von Brückenpfeilern
- Mögliche Bezeichnungen von Durchfahrtsöffnungen
- (11) Verbot der Einfahrt in den Hafen (wenn das rote Licht brennt

Merke:

- Rot-grün gestreifte Tonne oder Schimmstange bedeutet Fahrrinnenspaltung: Vorbeifahrt an beiden Seiten möglich;
- grün-weiß gestreifte Schwimmstange mit grünem Kegel, Spitze nach oben, oder eine grüne Tonne mit grün-weiß gestreiftem Aufsatz mit grünem Kegel, Spitze oben, kennzeichnet ein Hindernis an der linken Seite der Wasserstraße; dementsprechend kennzeichnen
- feste Stangen mit dem Toppzeichen "roter Kegel, Spitze nach unten", oder rot-weiß gestreifte Schwimmstangen mit rotem Zylinder Hindernisse (Buhnen, Kribben) an der rechten Seite der Wasserstraße.

7. Ankerverbot in Kanälen

103

Was ist in Kanälen verboten?

Antwort:

- a. Ankern.
- b. Wenden.
- c. Überholen.
- d. Begegnen.

Zu Frage 103:

Hinweise:

Unter den Begriff "Kanäle" fallen Schifffahrtskanäle und Schleusenkanäle mit Schleusen. Hierbei handelt es sich um Wasserstraßen bzw. Teile von ihnen mit künstlicher Flusssohle (Beton usw.). Das Ankern ist dort deshalb verboten, weil der Anker den Grund beschädigen kann. Die sich dadurch ergebenden undichten Stellen würden zum Sinken des Wasserstandes führen.

Da auf den genannten Strecken ein allgemeines Ankerverbot besteht, sind in der Regel keine Ankerverbotszeichen aufgestellt.

Hinweis:

Ankerverbotszeichen siehe Frage 22.

Vorschriften:

§§ 6.28 Nr. 5, 7.03 BinSchStrO

Merke:

In Kanälen ist das Ankern verhoten.

8. Lichterführung beim Ankern und Stillliegen

104

Was bedeuten auf einem stillliegenden Fahrzeug zwei weiße Lichter übereinander?

Antwort:

- a. Ein Ankerlieger, dessen Anker die Schifffahrt gefährden kann.
- b. Ein stillliegender Schubverband.
- c. Ein Ankerlieger, der zwei Anker ausgelegt hat.
- d. Ein Fahrzeug über 135 m.

Welches Licht setzt ein stillliegendes Fahrzeug?

Antwort:

- a. Ein von allen Seiten sichtbares weißes Rundumlicht auf der Fahrwasserseite.
- b. Ein weißes Topplicht und ein weißes Hecklicht.
- c. Die Seitenlichter und ein sichtbares weißes Rundumlicht.
- d. Ein von allen Seiten sichtbares weißes Blinklicht auf der Fahrwasserseite.

106

Wie sind Anker am Tage bezeichnet, die die Schifffahrt behindern können?

Antwort:

- a. Mit einem gelben Döpper.
- b. Mit einem weißen Döpper.
- c. Mit einem grünen Döpper.
- d. Mit einem roten Döpper.

Zu Fragen 104, 105 und 106:

Hinweise:

Stillliegende Fahrzeuge, auch Kleinfahrzeuge, müssen bei Nacht auf der Fahrwasserseite das weiße Licht führen (Abb. 1, nächste Seite). Dieses Licht kann entfallen, wenn

- Fahrzeugzusammenstellungen nicht vor dem Ende der Nacht aufgelöst werden; in diesem Falle muss nur das äuβerste Fahrzeug das Licht führen;
- das Fahrzeug zwischen nicht überfluteten Buhnen oder hinter einem aus dem Wasser ragenden Parallelwerk oder Leitdamm stillliegt;
- das Fahrzeug am Ufer stillliegt und von der Uferbeleuchtung hinreichend beleuchtet ist.

Sind **Anker so ausgeworfen**, dass sie die Schifffahrt gefährden können, muss **bei Nacht** auf Fahrzeugen ein zweites Rundumlicht unter dem ersten geführt werden sowie **bei Tag und Nacht** jeder Anker mit einem gelben Döpper mit Radarreflektor bezeichnet sein (Abb. 2 und 3).

Schwimmkörper und schwimmende Anlagen müssen beim Stillliegen bei Nacht weiße Rundumlichter in genügender Anzahl führen, um die Umrisse zur Fahrwasserseite hin deutlich zu machen. Wenn die Anker so ausgelegt sind, dass sie die Schifffahrt gefährden können, muss über den diesen Ankern nächstgelegenen Lichtern ein zweites Rundumlicht geführt werden und bei Tag und

Nacht der betreffende Anker mit einem gelben Döpper mit Radarreflektor bezeichnet sein (Abb. 3 nächste Seite).

Bei Ankern schwimmender Geräte bei Nacht muss auf dem Döpper oder der Tonne mit Radarreflektor ferner ein weißes Rundumlicht angebracht sein (Abb. 4 nächste Seite).

Fahrzeuge, die die Bezeichnung für gefährliche Güter führen, müssen diese Zeichen beim Stillliegen bei Tag und Nacht beibehalten.

Hinweise:

Lichterführung von Maschinenfahrzeugen siehe Frage 120.

Lichterführung von Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb siehe Erläuterungen zu Frage 138.

Vorschriften:

§§ 3.20, 3.26 BinSchStrO

Merke:

Auf einem stillliegenden Fahrzeug ist bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes Rundumlicht auf der Fahrwasserseite zu setzen; zwei weiße Lichter übereinander setzt ein Ankerlieger, dessen Anker die Schifffahrt gefährden kann; am Tage ist ein solcher Anker mit einem gelben Döpper zu bezeichnen.

Teil III

Die praktische Prüfung

I. Allgemeines

Im praktischen Teil der Prüfung muss der Bewerber nachweisen, dass er die zur sicheren Führung eines Sportbootes (mit Antriebsmaschine oder unter Segel oder beiden Antriebsarten) auf den Binnenschifffahrtsstraßen oder allen Schifffahrtsstraßen notwendigen Fahrmanöver und Fertigkeiten beherrscht und zur Anwendung des theoretischen Wissens fähig ist.

Die praktische Prüfung "mit Antriebsmaschine" erstreckt sich auf folgende Pflichtmanöver/Fähigkeiten sowie sonstigen Manöver/Fähigkeiten (I.1 und I.2), die sich aus dem nebenstehend abgedruckten **Prüfungspro**tokoll in Anlage 4 SpFV ergeben:

Daraus ergibt sich auch, dass in der praktischen Prüfung "unter Segel" alle Pflichtmanöver/Fähigkeiten unter Segel (II.1) mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden müssen. Auch von den maximal drei sonstigen Manövern/Fähigkeiten unter Segel (II.2) müssen zwei mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden.

Beide Praxisprüfungen unterscheiden sich dadurch, dass bei den sonstigen Manövern/Fähigkeiten bei der Prüfung "Antriebsmaschine" statt "kursgerechtem Aufstoppen" und "Manöverschallsignale" dagegen bei der Prüfung "unter Segel". "Segel setzen/bergen" und "Anluven/Abfallen" als segelspezifische Manöver geprüft werden.

Bei der Prüfung der Knoten (III) gibt es dagegen keinen Unterschied.

Fähigkeiten, die beim Erwerb des Sportbootführerscheins für einen Geltungsbereich oder eine Antriebsart bereits erfolgreich geprüft wurden, werden beim Erwerb des Sportbootführerscheins für

Anlage 4 Praxisprotokoll SpFV (siehe Anhang 4.4)

Praktische Prüfung zum amtlichen Sportbootführerschein						
	rtsstraßen 🛭 mit Antriebsmastraßen mit Antriebsmaschin		Segel			
Prüfung am:	Prüfung in:	Prüfungsausschuss	5:			
Name:	Vorname:	Geb	-Datum:			
Inhaber/in SBF Binnensch	nifffahrtsstraßen mit Ant	triebsmaschine unter !	Segel □			
Inhaber/in SBF Seeschifff	ahrtsstraßen mit An	triebsmaschine 🗆				
I. 1 Pflichtmanöv	er/Fähigkeiten mit Antriebsm	naschine				
		1. Versuch	2. Versuch			
	Rettungsmanöver unter Maschine (Mensch über Bord)	 ausreichend nicht ausreichend 	 ausreichend nicht ausreichend 			
	Anlegen unter Maschine	□ ausreichend	 ausreichend 			
Alle Aufgaben müssen mit ausreichendem		□ nicht ausreichend □ ausreichend	□ nicht ausreichend □ ausreichend			
Ergebnis ausgeführt	3. Ablegen unter Maschine	nicht ausreichend	nicht ausreichend			
werden.	4. Steuern nach Kompass	ausreichend	ausreichend			
	(nur bei Seeschifffahrtsstraßen) 5. Peilen; Einfache oder Kreuzpeilung	□ nicht ausreichend □ ausreichend	□ nicht ausreichend □ ausreichend			
	(nur bei Seeschifffahrtsstraßen)	nicht ausreichend	nicht ausreichend			
Ergebnis Pflichtmanöver m	nit Antriebsmaschine ausreichen	d 🗆	nicht ausreichend \square			
I. 2 Sonstige Mar	növer/Fähigkeiten mit Antriet	osmaschine				
		1. Versuch	2. Versuch			
	Kursgerechtes Aufstoppen	 ausreichend nicht ausreichend 	ausreichendnicht ausreichend			
Von maximal drei	2. Wenden auf engem Raum	 ausreichend 	 ausreichend 			
Aufgaben müssen zwei	3. Steuern nach	 □ nicht ausreichend □ ausreichend 	□ nicht ausreichend □ ausreichend			
mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt	Schifffahrtszeichen/Landmarken	 nicht ausreichend 	nicht ausreichend			
werden.	Anlegen einer/s Rettungsweste/Sicherheitsgurts	 ausreichend nicht ausreichend 	ausreichendnicht ausreichend			
	Manöverschallsignal (eins von drei)	ausreichend	ausreichend			
	3. Manoverscriansignar (ems von drei)	□ nicht ausreichend	nicht ausreichend			
Ergebnis Sonstige Manöve	r mit Antriebsmaschine ausreichend	d 🗆	nicht ausreichend 🗆			
II. 1 Pflichtmanö	ver/Fähigkeiten unter Segel					
		1. Versuch	2. Versuch			
	Rettungsmanöver unter Segel	□ ausreichend	□ ausreichend			
	(Mensch über Bord)	□ nicht ausreichend □ ausreichend	□ nicht ausreichend □ ausreichend			
Alle Aufgaben müssen	2. Anlegen unter Segel	nicht ausreichend	□ nicht ausreichend			
mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt	3. Ablegen unter Segel	ausreichendnicht ausreichend	ausreichendnicht ausreichend			
werden.		ausreichend	ausreichend			
		nicht ausreichend	nicht ausreichend			
		 ausreichend nicht ausreichend 	 ausreichend nicht ausreichend 			
Ergebnis Pflichtmanöver u	nter Segel ausreichen		nicht ausreichend □			
II. 2 Sonstige Ma	növer/Fähigkeiten unter Seg	iel				
		1. Versuch	2. Versuch			
Von maximal drei Auf-	Segel setzen/bergen	ausreichend	ausreichend picht ausreichend			
gaben müssen zwei mit ausreichendem Ergebnis		□ nicht ausreichend □ ausreichend	□ nicht ausreichend □ ausreichend			
ausgeführt werden.	2. Wenden/Halsen	nicht ausreichend	nicht ausreichend			

	3. Anluven/Abfallen			□ ausreichend □ nicht ausreichend		
	4. Steuern nach Wind/Schifff	ahrtszeichen	□ ausreichend □ nicht ausreichend	□ ausreichend □ nicht ausreichend		
	5. Anlegen einer/s Rettungsweste/Sicherheitsgu	rts	ausreichendnicht ausreichend	ausreichendnicht ausreichend		
Ergebnis Sonstige Manöver	unter Segel	ausreichend	1 🗆	nicht ausreichend □		
	•					
III. Knoten			1. Versuch	2. Versuch		
	A Adult color		□ ausreichend	ausreichend		
	1. Achtknoten		□ nicht ausreichend	nicht ausreichend		
	2. Kreuzknoten		ausreichendnicht ausreichend	ausreichendnicht ausreichend		
	3. Palstek		ausreichendnicht ausreichend	ausreichendnicht ausreichend		
Von maximal sieben verlangten Knoten	4. Einfacher oder doppelter S	chotstek	□ ausreichend	□ ausreichend		
müssen sechs mit aus-	4. Emiliaries odes doppestes a	CHOCSCCK	□ nicht ausreichend	nicht ausreichend		
reichendem Ergebnis	5. Stopperstek		 ausreichend nicht ausreichend 	 ausreichend nicht ausreichend 		
ausgeführt und deren			ausreichend	ausreichend		
Verwendung richtig erklärt werden.	6. Webleinstek		□ nicht ausreichend	□ nicht ausreichend		
erklart werden.	7. Webleinstek auf Slip		□ ausreichend	 ausreichend 		
	7. Weblembeek dar omp		nicht ausreichend	nicht ausreichend		
	8. Rundtörn mit zwei halben	Schlägen	 ausreichend nicht ausreichend 	ausreichendnicht ausreichend		
			ausreichend	ausreichend		
	9. Belegen einer Klampe mit	Kopfschlag	nicht ausreichend	nicht ausreichend		
		Unterso	hrift Knoten-Prüfer/in			
Knoten ausreichend						
	_					
Knoten nicht ausreichend						
begrundung bei nicht aus	reichendem Ergebnis der Teile	I DIS III:				
Praktischer Prüfungsteil mit Antriebsmaschine			Unterschrift Prüfer/in			
	bestanden \square					
	nicht bestanden 🗆					
	mene bestanden =					
Prolytischer Prüfungsteil unter Sogal						
Praktischer Prüfungsteil unter Segel			Unterschrift Prüfer/in			
	bestanden 🗆					
	bestanden 🗆					
	nicht bestanden					

den anderen Geltungsbereich oder die andere Antriebsart grundsätzlich nicht erneut geprüft. Erfolgt die Prüfung nicht bei demselben Prüfungsausschuss, ist zum Nachweis der geprüften Fähigkeiten die Vorlage des Sportbootführerscheins erforderlich. Teilprüfungen bei einem anderen Prüfungsausschuss werden nicht anerkannt.

Alle Pflichtmanöver müssen mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden. Von maximal drei sonstigen Manövern/Fähigkeiten müssen zwei mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt werden. Von maximal sieben Knoten müssen sechs mit ausreichendem Ergebnis ausgeführt und deren Verwendung richtig erklärt werden.

Der folgende "Kurzlehrgang" zur Vorbereitung auf die praktische Prüfung "mit Antriebsmaschine" soll dem Bewerber deutlich machen, was von ihm als Mindestwissen in der praktischen Prüfung gefordert wird.

Er darf sich aber nicht zu der Annahme verleiten lassen, er sei damit ein voll ausgebildeter Führer eines Sportbootes.

Er muss mehr können, um sich und seine Mitfahrer zu schützen und sein Eigentum zu erhalten

Der verantwortungsbewusste Wassersportler wird sich daher weiterbilden.

Dafür stehen ihm einmal zahlreiche Lehrbücher zur Verfügung, die ihm weiteres theoretisches Wissen vermitteln, zum anderen gibt es viele praktische Kurse bei den verschiedenen Institutionen des Wassersports und auch gewerblichen Bootsfahrschulen, die geeignet sind, die praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vervollständigen.

II. Die einzelnen Manöver und Fähigkeiten

 Steuern nach Schifffahrtszeichen/Landmarken (Sonstige Fähigkeiten/Anlage 8 RiVerb)

1.1 Allgemeines

Steuern bedeutet, einen bestimmten Kurs einzunehmen und zu halten.

Gesteuert werden kann nach Kompass, nach Schifffahrtszeichen oder nach anderen Objekten. Beim Steuern nach Kompass muss die Gradzahl des zu steuernden Kurses auf der Kompassrose am Steuerstrich anliegen (Abb. nächste Seite oben).

Wind und Wellengang veranlassen das Schiff, nach der einen oder anderen Seite vom Kurs abzuweichen. Deshalb muss es durch möglichst kleine Ruderbewegungen entgegen der Drehbewegung des Schiffes (Gegenruder) stets wieder auf Kurs gebracht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass – kurz bevor der Kurs wieder am Steuerstrich anliegt – die Drehbewegung durch Gegenruder gestoppt wird und das Ruder bei anliegendem Kurs wieder mittschiffs liegt (Abb. nächste Seite unten).

Das Steuern nach Kompass ermüdet rasch und ist außerdem auf Binnenwasserstraßen wenig üblich. Hier wird nach Schifffahrtszeichen oder anderen Objekten derart gesteuert, dass man sich bei anliegendem Kurs voraus einen markanten Punkt (Bäume, auffällige Bauwerke usw.) sucht und bis zur nächsten Kursänderung darauf zuhält. Das hat den Vorteil, dass Kursabweichungen sofort erkannt werden und entsprechende Gegenmaβnahmen schnell ergriffen werden können.

2. Manövrieren (Pflichtmanöver)

2.1 Vertrautsein mit den Fahreigenschaften

Um gut manövrieren zu können, muss man mit den Fahreigenschaften des Bootes vertraut sein. **Man muss insbesondere wissen.**

- wie das Boot bei verschiedenen Ruderlagen reagiert.
- welche Geschwindigkeit bei welchen Schraubenumdrehungen erreicht wird.
- bis zu welcher geringsten Geschwindigkeit das Boot noch steuerfähig ist.
- wieviel Zeit und Weg erforderlich ist, um das Boot aus allen Voraus-Fahr-

- stufen durch Rückwärtsfahrt zum Stoppen zu bringen (Stoppweg),
- welchen kleinsten Drehkreis das Boot besitzt und wie sich unterschiedliche Fahrgeschwindigkeiten auf diesen Drehkreis auswirken.

2.2 Ab- und Anlegen

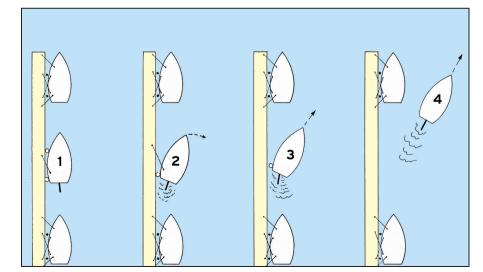
Beim Ab- und Anlegen ist zu beachten, dass Wind und Strom die Fahrt und den Kurs des Bootes stark beeinflussen können. Weht der Wind und/oder setzt der Strom parallel zur Anlegestelle, so sollte das Ab- bzw. Anlegemanöver grundsätzlich gegen Wind und/oder Strom durchgeführt werden. Kommen Wind und Strom aus verschiedenen Richtungen, so ist in der Regel gegen den Wind anzulegen, wenn er

eine stärkere Wirkung auf das Boot ausübt als der Strom. Entsprechendes gilt, wenn die Wirkung des Stroms stärker ist als die des Windes.

Ab- bzw. Anlegemanöver sollten rechtzeitig, gut durchdacht und mit langsamer Fahrt durchgeführt werden. Ausreichend Fender müssen an Bord sein. Beim Anlegen sind die Festmacheleinen frühzeitig an Deck zu legen und der Anker muss klar zum Fallen sein. Fällt die Maschine aus, lässt sich das Schiff zur Not mit einem Ankermanöver aufstoppen.

Das Ab- und Anlegen an einer langen und leeren Pier macht keine besonderen Schwierigkeiten. Liegen dagegen dicht vor oder hinter einem andere Boote oder ist beabsichtigt, in einer kleinen Lücke festzumachen, so erfordern die entsprechenden Ab- und Anlegemanöver viel Übung und Umsicht. Die folgenden Beispiele zeigen, wie dertite Manäuss aufahren werden kläsen wie der

artige Manöver gefahren werden können, wobei unterstellt wird, dass je nach Größe des Bootes die Manöver mehr oder weniger durch Muskelkraft unterstützt werden können (abdrücken von der Pier usw.). Bei den Beispielen wird von einer **rechtsdrehenden Schraube** ausgegangen (vgl. Fragen 41, 44, 47, 48).



Ablegemanöver

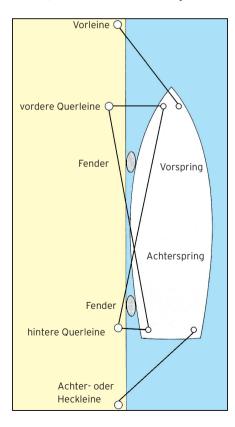
Ohne Wind und Strömung

Alle Leinen los bis auf Achterspring (1). Dann langsam zurück in die Achterspring eindampfen, bis Bug frei (2). Achterspring los und langsam voraus mit Stb-Ruderlage (3). Schließlich Ruder mittschiffs und Fahrt erhöhen (4).

2.3 Festmachen (kein Prüfungsmanöver mehr)

Ein Boot ist so festzumachen, dass es jederzeit sicher liegt und sich nicht losreißen kann. Dabei sind Wasserstandsschwankungen, Sog und Wellenschlag durch vorbeifahrende Schiffe, Wind und Wellengang zu berücksichtigen.

Bei Wasserstandsschwankungen empfiehlt es sich, an schwimmenden Ablegern fest-



zumachen. Ist dies nicht möglich, so sind die Leinen bei fallendem Wasser gelegentlich zu fieren, damit sich das Boot nicht in den Leinen "aufhängt". Bei steigendem Wasser müssen die Leinen von Zeit zu Zeit durchgeholt werden.

Grundsätzlich sollte das Boot gegen den Strom festgemacht werden. Die Leinen sind durch Lippen oder Ösen an Land zu geben und gegen Durchscheuern mit Schamfilschutz (aus Kunststoff) zu sichern. Zwischen Bordwand und Anleger müssen ausreichend Fender ausgebracht werden, um das Boot gegen Beschädigungen zu schützen.

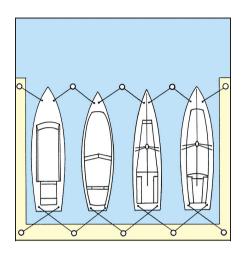
Längsseits festmachen

Wird an einer Anlegestelle nur für kurze Zeit angelegt, so genügt im Allgemeinen das Ausbringen von Vor- und Achterleine. Soll das Boot längere Zeit liegen bleiben, so sind zusätzlich Vor- und Achterspring und bei Bedarf auch Querleinen auszubringen.

Festmachen an Stegen und Pfählen

Sind vor dem Steg Pfähle vorhanden, wird rechtwinklig zum Steg zwischen den Pfählen mit 2 Vor- und 2 Achterleinen festgemacht. Die Vorleinen werden so lang ausgesteckt, dass das Heck bei steifen Vorleinen etwa einen halben Meter vom Steg entfernt zu liegen kommt. Achtern Fender ausbringen!

Diese Anlege- und Festmacheart hat den Vorteil, dass in Vorausfahrt abgelegt werden kann. Wo es üblich oder durch die Bauart des Bootes notwendig ist, kann auch vorwärts eingefahren und in derselben Weise festgemacht werden.

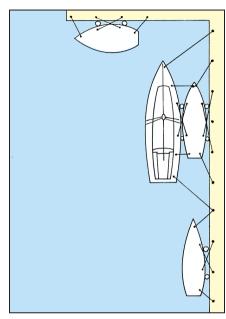


Längsseits festmachen an einem Fahrzeug

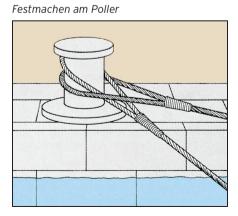
Bei wenig Platz am Anleger legt man sich ins Päckchen (Abb. nächste Seite oben links): Man macht mit Querleinen sowie Vor- und Achterspring längsseits am Nachbarboot fest. Bei starkem ablandigem Wind empfiehlt es sich, zusätzlich Vor- und Achterleine an Land auszubringen. Gut abfendern!

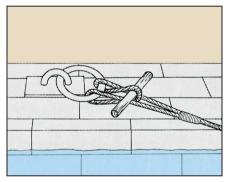
Festmachen auf einem Poller, am Ring und auf einer Klampe an Land

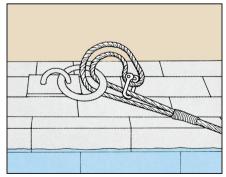
Ist an einem Poller bereits die Leine eines Bootes belegt, so wird das Auge der eigenen Leine von unten durch das Auge der fremden Leine genommen und dann über den Poller gelegt. Wer früher ausläuft, kann dann seine Leine vom Poller nehmen, ohne die Leine des anderen fieren und abnehmen zu müssen. Gelegentlich sind statt Poller Ringe zum Festmachen vorgesehen:



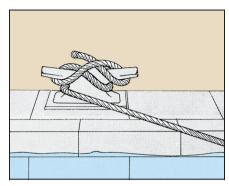
Festmachen längsseits an einem Fahrzeug (sog. "Päckchen")







Festmachen von Leinen in Ringen an Land



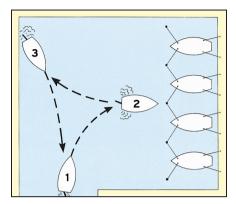
Belegen einer Klampe

Die Leine wird durch den Ring gezogen und mit einem Querholz oder Schäkel befestigt. Und so wird an einer Klampe festgemacht: Das Ende der Leine achtförmig um die Klampe legen, dabei zunächst mit einem Rundtörn beginnen, der sich nicht selbst bekneifen darf, damit das Ende der Leine gefiert werden kann. Den letzten Kreuzschlag zur Sicherung mit einem Kopfschlag versehen.

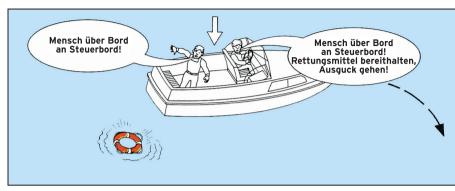
2.4 Wenden auf engem Raum (Sonstiges Manöver/Anlage 8 RiVerb)

Ist der vorhandene Manövrierraum kleiner als der Drehkreis des Bootes, muss mit Ruder- und Maschinenmanövern gewendet werden (Abb. nächste Seite oben links).

In kleinen Sportboothäfen sind diese Manöver die Regel – man muss sie also beherrschen. Die individuellen Erfahrungen mit den Manövriereigenschaften des Sportbootes spielen hier eine besondere Rolle.



Das Wendemanöver wird mit langsamer Fahrt und Stb-Ruderlage eingeleitet (1). Dann Ruder ganz nach Backbord überlegen und zurück (2). Anschließend bei Stb-Ruderlage voraus (3). Auf sehr engem Raum muss dieses Manöver wiederholt werden



Sofort nach dem Zuruf "Mensch über Bord!" Gas wegnehmen, auskuppeln und Heck wegdrehen.

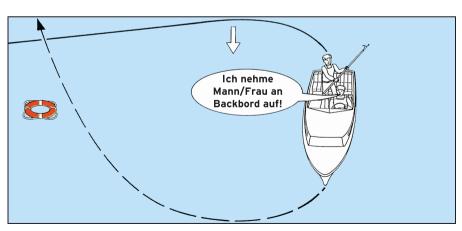
Der Prüfer achtet darauf, dass

- unmittelbar nach dem Zuruf "Mensch über Bord!" das Gas weggenommen und ausgekuppelt wird,
- das Heck von dem über Bord geworfenen Gegenstand abgedreht wird,
- das Rettungsmanöver zügig durchaeführt wird.

2.5 Mensch-über-Bord-Manöver mithilfe eines treibenden Gegenstandes (Pflichtmanöver/Anlage 8 RiVerb)

Das Mensch-über-Bord-Manöver wird dadurch simuliert, dass ein Rettungsring oder ein anderer Schwimmkörper über Bord geworfen wird. Hierbei wird dem Rudergänger zugerufen: "Mensch über Bord an Backbord!" oder "Mensch über Bord an Steuerbord!"

Der Bewerber muss dieses Kommando lauf wiederholen, das Kommando "Rettungsring werfen!" geben und das Rettungsmanöver fahren.



Drehkreis so anlegen, dass das Boot in Luv neben dem Rettungsring zum Halten kommt, sowie entsprechende Seite ansagen.